

Fragen und Antworten zum Thema

„Versicherung von Ehrenamtlichen bei der Fahrradarbeit“

(gilt für Bayern)

Da bei vielen Ehrenamtlichen, die sich in der Flüchtlingsarbeit rund um das Fahrrad engagieren, immer wieder ähnliche Fragen zu diesem Thema auftauchen, hat die AG Asyl die häufigsten Fragen und Antworten nach ihrem aktuellen Kenntnisstand und Auskünften der Versicherungskammer Bayern, hier zusammengestellt.

A) Wie bin ich als ehrenamtlicher Helfer versichert?

In der **Bayerischen Ehrenamtsversicherung** ist man in zweierlei Hinsicht versichert:

1. Haftpflichtversicherung

Versichert sind ehrenamtlich Tätige. Dabei muss diese Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen stattfinden.

Vereine, Verbände etc. sind selbst in der Pflicht, ihre Ehrenamtlichen zu versichern.

2. Unfallversicherung

Versichert sind dieselbe Personengruppe wie bei der Haftpflichtversicherung, aber auch die ehrenamtlich Tätigen in rechtlich selbständigen Strukturen (Vereine, Verbände).

Die Versicherungen sind subsidiär, d.h. sie greifen erst dann, wenn andere Versicherungen den Schaden nicht abdecken.

B) Muss ich extra eine Versicherung abschließen oder mich beim Träger des Helferkreises registrieren?

Unabhängig von der privaten Haftpflichtversicherung, die jeder abschließen sollte, ist der rechtlich selbständige Verein verpflichtet, eine Versicherung für die in seiner Organisation Tätigen abzuschließen (z. B. wer für die Caritas, Innere Mission etc. tätig ist, sollte über diese auch versichert sein).

Alle Ehrenamtlichen, die nicht in einer solchen Organisation verankert sind, sind über die Bayerische Ehrenamtsversicherung abgedeckt.

Ehrenamtlich im Sinne dieser Versicherung ist das **im Auftrag einer Vereinigung** freiwillige, unentgeltliche Handeln eines Einzelnen im gemeinnützigen Bereich (ein Helfer, der ohne dahinter stehende Vereinigung für sich allein handelt, ist in diesem Sinne nicht ehrenamtlich tätig und steht nicht unter dem Schutz der Ehrenamtsversicherung).

Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung steht nicht im Widerspruch zum unentgeltlichen Handeln.

Von den Versicherungen **nicht** erfasst sind

- Gefälligkeitshandlungen (z. B. Einkaufen für die kranke Nachbarin)
- familiäre Hilfe (z. B. Pflege eines Familienangehörigen)
- Arbeitnehmer, Praktikanten, Aushilfen
- Vereine, Institutionen
- Betreute, Teilnehmer an Veranstaltungen

(Nähere Infos auch unter: <http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/faq.php#faq2>)

C) Gibt es Schäden, die nicht abgedeckt sind?

Für die Radlhelfer gilt, dass sie versichert sind, wenn sie z. B. Räder reparieren und diese unentgeltlich an Flüchtlinge weitergeben – sofern sie **nicht vorsätzlich** unzulänglich reparierte Räder herausgeben.

Sollte also mit einem weitergegebenen Rad ein Unfall passieren, weil es nicht 100% verkehrstüchtig war, wäre der Radlhelfer haftpflichtversichert (im Umfang von 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden bzw. von 100.000 € für Vermögensschäden).

Sobald Räder **gegen Entgelt** abgegeben werden, befindet man sich in der vertraglichen Haftung und kann u.U. schadensersatzpflichtig werden.

Aber: Nach Auskunft der Versicherungskammer Bayern, sind die Radlhelfer dann versichert, wenn die reparierten Räder zu einem Preis weitergegeben werden, der **ausschließlich die Kosten der Reparatur** deckt!

D) Wie sind Flüchtlinge/Asylbewerber versichert, die bei Aktionen des Helferkreises teilnehmen?

Nicht versichert sind Betreute (also Flüchtlinge und Asylbewerber) sowie Teilnehmer/innen an Veranstaltungen, Besucher usw., die **nicht** ehrenamtlich engagiert sind.

Dies gilt für Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Krankenversicherung besteht im Rahmen der üblichen Versicherungen.

E) Ist es notwendig, dass die Flüchtlinge/Asylbewerber eine persönliche Erklärung unterschreiben, die die Helfer von der Haftung befreien?

Eine solche Unterzeichnung ist rechtlich unwirksam. Hinzu kommt, dass die Flüchtlinge kaum lesen können bzw. man ihnen kaum klar machen kann, was diese Unterschrift bedeutet.